



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Frau Dr. Monika Kücking
Leiterin Abteilung Gesundheit
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Herrn Dr. Peter Pick
Geschäftsführer
Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes
des Bund der Krankenkassen e. V. (MDS)
Theodor-Althoff-Straße 47
45133 Essen

Dr. Martin Schölkopf
Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung 41
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
BESUCHERANSCHRIFT Mohrenstraße 60, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1006
FAX +49 (0)30 1810441-3776
E-MAIL martin.schoelkopf@bmg.bund.de

Berlin, 30. November 2018

Nur per E-Mail

Ankündigung von Qualitätsprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 114a Absatz 1 Satz 2 und 3 i.d.F. des Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetzes (PpSG)

Sehr geehrte Frau Dr. Kücking, sehr geehrter Herr Dr. Pick,

soweit im Zusammenhang mit den durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz in § 114a SGB XI Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeführten Änderungen die Frage aufgetreten ist, ob die Ankündigungspflicht für Prüfungen auch in stationären Einrichtungen nur für das neue Prüfverfahren (ab dem 1. November 2019) oder ab 1. Januar 2019 bereits für Prüfungen nach den aktuellen Qualitätsprüfungs-Richtlinien gilt, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Aus dem Kontext der neu eingefügten Sätze ergibt sich hinreichend, dass der Gesetzgeber die Regelungen auf die Einführung des neuen, ab dem 1. November 2019 geltenden Prüfverfahrens bezogen hat. Denn die neu eingefügten Sätze beschreiben ein Regel-Ausnahme-Verhältnis und bei der Darstellung der Voraussetzungen für den Ausnahmefall wird Bezug auf den neuen § 114b genommen, der die Einführung des neuen Qualitätssicherungssystems regelt. Zudem wird in der Begründung zu der genannten Änderung in § 114a explizit der Bezug zu den neuen Prüfungen hergestellt: "...und mit Blick auf die geringere Bedeutung der Pflegedokumentation bei den neuen Prüfungen wird die Gefahr von Manipulationen daher als gering eingeschätzt." Das ist ebenfalls ein deutlicher Hinweis, dass der Gesetzgeber die grundsätzliche Ankündigungspflicht mit der Einführung des neuen Prüfverfahrens verbindet.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen